

Ab 2006 werden bestimmte Handwerkerleistungen in Privathaushalten steuerlich gemäß § 35a EStG gefördert. Dazu folgende Hinweise und Informationen:

Ort:

Begünstigt sind Leistungen in privaten Haushalten in Deutschland, der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum. Damit sind auch selbst genutzte Ferienimmobilien in den meisten europäischen Ländern begünstigt. Begünstigt ist eigener Wohnraum und Wohnungen, die an Kinder unentgeltlich überlassen werden - sofern dem Steuerpflichtigen für das Kind Kindergeld oder Kinderfreibetrag zusteht.

Art:

Ansetzbar sind Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen in Privathaushalten. Nicht begünstigt sind Neubaumaßnahmen. Erstmalige Einbauten oder die erstmalige Anlage von Außenanlagen sind nach Bezug begünstigt.

Steuerlich wirkt sich nur der Dienstleistungsanteil aus, d.h. die Materialkosten sind nicht begünstigt. Der Dienstleistungsanteil muss dafür in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden oder vom Rechnungsaussteller bescheinigt werden.

Zum Dienstleistungsanteil gehören Lohn-, Fahrt- und Maschinenkosten sowie Verbrauchsmaterial wie Schmierstoffe, Reinigungsmittel oder Streugut. Grüngutabfuhr im Zusammenhang mit Gartenpflege ist ebenfalls begünstigt.

Die Umsatzsteuer im Zusammenhang mit begünstigten Dienstleistungen ist ebenfalls absetzbar.

Nicht begünstigt sind u.a. Müllentsorgung als Hauptleistung, Gutachtertätigkeit (z.B. Ausstellung Energiepass), Architektenhonorar, Verbrauchsabrechnung, Hausverwaltung.

Ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen, die Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Werden die Handwerkerleistungen durch KfW-Mittel gefördert, ist insoweit eine steuerliche Berücksichtigung nicht möglich (siehe dazu Homepage der KfW www.kfw.de).

Beispiele für begünstigte haushaltsnahe Handwerkerleistungen:

- Arbeiten am Dach, an der Fassade, Innen- und Außenwänden
- Aufstellung Gerüst
- Austausch Einbauküche, Fenster, Türen
- Gärtner, Gartengestaltung, Gartenpflege
- Hausmeister
- Modernisierung Sanitär, Elektro
- Möbelmontage
- Pflasterarbeiten
- Reparaturen, Instandhaltung rund ums Haus
- Schornsteinfeger
- Streichen, Lackieren
- Überprüfung von Anlagen
- Winterdienst auf Privatflächen

Anspruchsberechtigte:

Der Steuerpflichtige muss der Auftraggeber sein. Ausnahmen gibt es bei Wohneigentümergeinschaften oder Vermietungen - hier darf die Gemeinschaft, der Verwalter oder der Vermieter Auftraggeber sein (für Verwalterbescheinigungen gibt es ein bundeseinheitliches Muster).

Jeder Anspruchsberechtigte kann nur die Aufwendungen geltend machen, die er selber getragen hat.

Höhe:

20% der gezahlten Aufwendungen werden direkt von der Einkommensteuer abgezogen, maximal Euro 600 (bis 2008) bzw. Euro 1.200 (ab 2009).

Zeitliche Berücksichtigung

Es gilt das Abflussprinzip, d.h. nur im Jahr der Zahlung können die Aufwendungen berücksichtigt werden. Ein Rück- oder Vortrag der Aufwendungen ist nicht möglich. Auch Abschlagszahlungen sind berücksichtigungsfähig, wenn die Abschlagsrechnung den Dienstleistungsanteil ausweist.

Durch die Verteilung von hohen Handwerkerkosten oder die Bezahlung auf mehrere Jahre kann die steuerliche Berücksichtigung optimiert werden.

Eine Ausnahme gilt bei Wohneigentümern oder Mietern. Die bescheinigten Aufwendungen können auch für das Jahr berücksichtigt werden, in dem die Jahresendabrechnung genehmigt wurde. Damit können in diesem Fall jeweils die Aufwendungen des Vorjahres berücksichtigt werden (immer zeitlich versetzt).

Eine weitere Ausnahme gibt es bei regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel erfolgen. Diese Ausgaben können in dem Jahr berücksichtigt werden, in dem sie wirtschaftlich gehören.

Zahlungsart:

Laut Gesetz und der derzeitigen Rechtsprechung sind nur unbare Zahlungen, d.h. Überweisungen (vermutlich auch Verrechnungsschecks) begünstigt.

Anforderungen an die Rechnung des Leistenden:

In der Rechnung muss die entsprechende Leistung ausreichend beschrieben werden (z.B. Montage von..., Arbeiten am...) und der Dienstleistungsanteil muss ausgewiesen oder bescheinigt werden.

Nachweise:

Als Nachweis müssen Rechnungen und Zahlungsbelege (Überweisungen oder Kontoauszüge) dem Finanzamt vorgelegt werden. Ab 2008 müssen die Zahlungsbelege nur noch auf Nachfrage den Finanzbehörden nachgewiesen werden.

Lohnsteuerfreibetrag

Für die Handwerkerleistungen kann ein Freibetrag von bis zu Euro 4.800 ab 2009 eingetragen werden.